

Widmungsverfügung eines Trauortes in der Maschinenhalle auf dem Zechengelände Fürst Leopold

Gem. § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht vorgenommen werden.

Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Örtlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen. Die Trauungsmöglichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Gemeinden und Städte dar. Die Gemeinde legt generell fest, welche Räume bzw. Örtlichkeiten zu Zwecke der Eheschließung von den Bürgern genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Örtlichkeiten zu verstehen, die zu Trauorten gewidmet werden.

Die ordnungsgemäße Beurkundung der Eheschließung im Sinne des § 14 PStG muss sichergestellt sein, d. h. der Standesbeamte muss in der Lage sein, die Willenserklärungen der Verlobten entgegen zu nehmen. Die Voraussetzungen der Eheschließungen außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes finden auch Anwendung auf die nach § 3 Abs. 2 des Landes Nordrhein-Westfalen zu Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaftsgesetz-Ausführungsgesetz – LPartGAG NRW) vorgeschriebene würdige Form der Begründung der Lebenspartnerschaft.

In der Maschinenhalle ist sichergestellt, dass der Standesbeamte in einem abgeschlossenen Raum während der Eheschließung bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft über die Maschinenhalle das Hausrecht ausüben darf. Die Nutzung der Maschinenhalle ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Aufgrund der Tatsache, dass die Maschinenhalle generell von allen Bürgern als Trauort genutzt werden kann, ist der Gleichheitsgrundsatz gem. Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) gewahrt.

Die Maschinenhalle wird für die Nutzung als Trauort so hergerichtet, dass die Eheschließung bzw. die Begründung der Lebenspartnerschaft im Sinne des § 14 PStG in einer der Bedeutung der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann. Auch die ordnungsgemäße Beurkundung ist sichergestellt. Die Voraussetzungen für Trauorte des Amtsgebäudes des Standesamtes im Sinne der o. g. RdErl. sind somit erfüllt.

Deshalb verfüge ich hiermit, dass die vorgenannte Maschinenhalle auf dem Zechengelände Fürst Leopold mit Wirkung vom 01.06.2015 zum Trauort, d. h. zur Außenstelle des Standesamtes Dorsten gewidmet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Widmung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.05.2015



Tobias Stockhoff
Bürgermeister